

Anlage 23.

(Druckachen. Nr. 23.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Erlaß einer neuen Satzung über die Entschädigung von Pferden und Vieh.

Nach den zurzeit geltenden Gesetzen vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ und vom 12. März 1881 sind die Provinzialverbände verpflichtet, für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel Entschädigung zu leisten, wenn sie roßkrank waren, ferner unter derselben Voraussetzung für Rindvieh im Falle der Lungenseuche. Außerdem hat der Provinzialverband der Rheinprovinz auf Grund der im Gesetz vom 22. April 1892 gegebenen gesetzlichen Ermächtigung reglementsmäßig die Entschädigungspflicht für die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallenen oder wegen dieser Krankheiten getöteten Pferde und Rindviehstücke übernommen. Die Entschädigung beträgt für Pferde, Esel usw. $\frac{3}{4}$, für Rindvieh $\frac{4}{5}$ des Schätzwertes.

Das Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) und das preussische Ausführungsgesetz dazu vom 25. Juli 1911 (G.-S. S. 149) haben die Verpflichtung der Provinzialverbände, für Tierverluste teils allein, teils gemeinsam mit dem Staate Entschädigung zu leisten, ganz erheblich ausgedehnt. Nach diesen Gesetzen ist die Entschädigungspflicht wie folgt festgelegt:

A. Die Provinz hat allein Entschädigung zu leisten:

1. für die wegen Tollwut, Rotz oder Lungenseuchen auf Grund polizeilicher Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Rinder;
2. bei Rotz und Lungenseuche auch dann, wenn die Tiere nach rechtzeitig erfolgter Anzeige gefallen sind und die Voraussetzung für die Anordnung der Tötung gegeben wäre;
3. für Pferde (Esel usw.) und Rinder, die an Milzbrand, Wild- und Rinderseuche oder Tollwut fallen oder bei denen nach dem Tode eine dieser Seuchen festgestellt wird.

Die Entschädigung beträgt bei Rotz $\frac{3}{4}$ des Schätzwertes, sonst stets $\frac{4}{5}$, letzteres also auch bei Milzbrand der Pferde, für die in dem Falle zurzeit ebenfalls nur $\frac{3}{4}$ des Wertes gezahlt werden.

B. Provinz und Staat haben gemeinsam Entschädigung zu leisten:

1. für die wegen Maul- und Klauenseuche auf Grund polizeilicher Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Rinder.

Es ist den Besitzern der volle Schätzwert zu ersetzen, von dem die Provinz und der Staat je die Hälfte zu zahlen haben;

2. für die wegen Tuberkulose auf Grund polizeilicher Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Rinder.

Als Entschädigung sind $\frac{4}{6}$ des Schätzungswertes zu zahlen, jedoch abzüglich des Minimumwertes, den die Tiere infolge der Tuberkulose hatten. Die Provinz hat die Entschädigung zu $\frac{2}{3}$, der Staat zu $\frac{1}{3}$ zu leisten.

C. Der Staat hat allein in voller Höhe Entschädigung zu leisten:

1. wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, wegen deren die Tötung polizeilich angeordnet wurde;
2. wenn Tiere infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingehen.

D. Die Provinz kann freiwillig

1. Entschädigung bis zur Höhe von $\frac{4}{6}$ des Schadens für Verluste gewähren, die in anderen als den unter A genannten Fällen aus Anlaß von übertragbaren Seuchen der Einhufer und des Klauenviehs erwachsen, z. B. bei Milzbrand von Schafen;
2. Beihilfen an Tierbesitzer gewähren, denen infolge der Bekämpfungsmaßregeln, der Sperre bei Maul- und Klauenseuche, schwere wirtschaftliche Schädigungen erwachsen sind.

Der Staat kann nach dem Ausführungsgesetze zu diesen Beihilfen Zuschüsse leisten

Bei dieser durch das Reichs-Viehseuchengesetz und das preussische Ausführungsgesetz geschaffenen gänzlich veränderten Rechtslage müssen die vom Provinziallandtage beschlossenen Reglements über die Entschädigungsleistungen von 1891 und 1901 durch neue Vorschriften ersetzt werden, die gleichzeitig mit den beiden Gesetzen am 1. April 1912 in Kraft zu treten haben.

Der Entwurf der neuen Satzung ist in der Anlage niedergelegt.

Es ist dazu folgendes zu bemerken:

§ 1. Unter Ziffer 1—3 sind die Entschädigungsfälle aufgeführt, in denen die Entschädigungspflicht gesetzlich festgelegt ist, unter Ziffer 4—6 die Fälle, in denen die Provinz die Entschädigung freiwillig übernimmt.

Bei Ziffer 4 handelt es sich um den Verlust von Schafen, die an Milzbrand gefallen sind. Erfahrungsgemäß tritt bei Schafen leicht und oft Milzbrand auf, der eine ständige Gefahr der Uebertragung auf die Rindviehbestände in sich birgt. Wenn den Besitzern der Schafe eine Entschädigung in Aussicht steht, so darf man hoffen, daß sie mehr als bisher bei Milzbrandverdacht auf die polizeiliche Anzeige Bedacht nehmen. Durch die Anzeige wird die unschädliche Beseitigung des Kadavers eher gewährleistet und damit die nicht zu unterschätzende Gefahr der Seuchenübertragung entsprechend eher verhindert. Es liegt deshalb durchaus im Interesse der Rindviehbesitzer, daß die Entschädigung für die an Milzbrand eingegangenen Schafe übernommen wird. Große Kosten werden dadurch kaum erwachsen, weil die Schafzucht in der Rheinprovinz nicht sehr bedeutend ist.

§ 15. Während nach dem Gesetz bei Maul- und Klauenseuche nur Entschädigung zu leisten ist, wenn die Tiere auf Grund polizeilicher Anordnung getötet sind, soll nach Ziffer 5 des Satzungsentwurfs die Entschädigung auch für Rinder übernommen werden, die an Maul- und Klauenseuche fallen. Bei den schweren Schäden, die die Landwirte durch diese Krankheit unter ihren Viehbeständen erleiden, ist es gerechtfertigt, daß auch für die an der Seuche oft zahlreich eingehenden Rinder Entschädigung geleistet wird, allerdings nicht in der vollen gesetzlich zulässigen Höhe von $\frac{4}{6}$ des Schätzungswertes, sondern nur zu $\frac{2}{3}$. Dadurch, daß der Besitzer einen nennenswerten Teil des Schadens selbst tragen muß, wird verhütet, daß er bei der Pflege der erkrankten Tiere oder bei Beobachtung der Schutzmaßregeln lässig verfährt. Für die unter 3 Monate alten Kälber soll eine Ersatzleistung nicht erfolgen, weil der Schaden alsdann nicht so groß ist, als daß er nicht auch von dem Besitzer allein getragen werden könnte.

Der Provinzialausschuß hält noch eine weitere Einschränkung für erforderlich, soweit es sich um Vieh handelt, das auf den Nutzviehmärkten aufgetrieben wird. Zum mindesten das auf den großen Viehmärkten, z. B. in Neuß oder Dinslaken zum Auftrieb gelangende Vieh ist nur zu einem geringen Teile in der Rheinprovinz selbst gezogen; so betrug in Neuß 1910 der Auftrieb 10—11 000 Stück Rindvieh, von denen nicht weniger als $\frac{7}{8}$ aus anderen Provinzen oder aus dem Auslande in die Rheinprovinz eingeführt war; ähnlich war es im Jahre 1910 auf dem Nutzviehmarkt in Dinslaken, wo von 30—33 000 aufgetriebenen Kindern rund 22 000 Stück nicht der Rheinprovinz entstammten. Bei den erheblichen Aufwendungen, die aus der Entschädigung der an Maul- und Klauenseuche eingehenden Tiere zweifellos erwachsen werden, kann es den rheinischen Landwirten nicht wohl zugemutet werden, freiwillig auch für diese in die Provinz eingeführten Tiere, wenn sie der Maul- und Klauenseuche erliegen, zu Gunsten der Viehhändler eine Entschädigungsleistung zu übernehmen, um so weniger, weil diese im Laufe des Sommers zur Einföhrung gelangenden Tiere bei den Viehzählungen meist nicht erfaßt werden, also auch ein Beitrag für sie nicht gezahlt wird. Die Besitzer würden ohne Gegenleistung auf Kosten der rheinischen Landwirte gegen Schaden gedeckt sein. Es soll deshalb durch die Satzungen die Möglichkeit gegeben werden, das auf den Viehmärkten aufgetriebene Händlervieh von der freiwilligen Versicherung gegen Eingehen bei Maul- und Klauenseuche auszuschließen. Aus dem Grunde ist im letzten Absatz in § 1 des Satzungsentwurfs vorgesehen, daß der Provinzialausschuß die Entschädigungsleistung für einzelne oder alle Viehmärkte ganz oder teilweise ausschließen kann. Der Provinzialausschuß wäre auf Grund dieser Ermächtigung in der Lage, zu prüfen, für welche Viehmärkte und in welchem Umfange sich die Ausschließung der Versicherung rechtfertigen läßt, damit vor allem nicht auch solche Viehmärkte getroffen werden, auf denen vorwiegend von rheinischen Besitzern gezogenes Vieh gehandelt wird. Den Städten, für deren Viehmärkte der Provinzialausschuß, soweit es sich um das eingeföhrte Vieh handelt, von der Ermächtigung Gebrauch macht, würde die Einrichtung einer besonderen Marktversicherung zu überlassen sein, wie sie in Neuß und Dinslaken schon jetzt geplant ist.

Das Gesetz gibt, wie schon eingangs erwähnt wurde, den Provinzen die Möglichkeit, den Rindviehbesitzern, denen durch Sperre bei Maul- und Klauenseuche schwere wirtschaftliche Schäden erwachsen, Beihilfen zu gewähren. Ohne Zweifel kann die Sperre solche Schäden zur Folge haben, besonders dadurch, daß die Besitzer das Vieh von den Weiden in die Ställe zurückziehen müssen. Der Provinzialausschuß war indessen einstimmig der Meinung, daß ein Ersatz wirtschaftlicher Schäden in der Satzung nicht vorzusehen ist, ungeachtet des Umstandes, daß der Staat zu solchen Beihilfen Zuschüsse bis zu einem Drittel oder auch zur Hälfte leisten kann. Die Grundsätze über die Gewährung von Beihilfen würden der Genehmigung des Landwirtschaftsministers unterliegen; die Voraussetzung soll nach der Erklärung des Ministers sein, daß der durch die Sperrmaßnahmen entstandene Schaden bei den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Besitzers eine ernste Schädigung seines Besitz- und Nahrungszustandes besorgen läßt. Es bleibt aber die Schwierigkeit bestehen, wie man den wirtschaftlichen Schaden bemessen will und es wird auch kaum ein Weg gefunden werden, der für eine einigermaßen zuverlässige Schadensermittlung gangbar wäre. Jeder Bauersmann wird seinerseits immer der Meinung sein, daß die Sperre für ihn eine ernste Schädigung bedeutet. Der Provinzialausschuß würde mit Anträgen überhäuft werden; jede Ablehnung würde als Ungerechtigkeit empfunden und die Beihilfe, die immer nur bescheiden bemessen werden könnte, würde auch niemanden zufrieden stellen. Es würde durch das ganze Verfahren also nur Unzufriedenheit hervorgerufen werden. Andererseits würden auch die Kosten zweifellos sehr hohe werden und zu einer erheblichen Steigerung der Abgaben föhren. Der Reservefonds könnte jeden-

falls, zumal bei der Ausdehnung, die die Maul- und Klauenseuche in den letzten Jahren in der Rheinprovinz genommen hat, zur Deckung der aus den Sperrmaßregeln entstehenden Schäden herangezogen werden, ohne daß er in sehr unerwünschter Weise zusammenschmolze. Da die Entscheidung des Provinzialausschusses für den Staat nicht maßgebend ist, wird man auch stets Gefahr laufen, daß später staatlicherseits über die Notwendigkeit oder Höhe der Beihilfen eine andere Meinung herrscht, und es ist also nicht einmal die Sicherheit gegeben, daß zu der Beihilfe ein staatlicher Zuschuß tatsächlich gegeben wird.

Der Provinzialausschuß ist deshalb der Meinung, daß es das Beste ist, von der Gewährung von Beihilfen zur Ueberwindung der aus den Sperrmaßregeln erwachsenden Schäden ganz Abstand zu nehmen und statt dessen, was viel wichtiger ist, der Provinz die Mittel an die Hand zu geben, sich an der Bekämpfung und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche tatkräftig zu beteiligen.

Aus diesem Grunde ist in § 13 des Satzungsentwurfs eine Vorschrift aufgenommen, die den Landeshauptmann ermächtigt, Entschädigung für Verluste zu gewähren, die durch die Abschachtung von Rindviehbeständen aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche entstehen, wenn dadurch die Seuchenverschleppung verhütet werden kann. Mit größter Wahrscheinlichkeit ist im Jahre 1910 die Maul- und Klauenseuche von dem Neuzer Viehmarkte aus in der Rheinprovinz verbreitet worden. Hätte damals die Möglichkeit bestanden, die Tiere in großem Umfange abzuschlachten, so wäre vermutlich die Seuche mit einem Schlage unterdrückt worden. Zwar ist nach dem Viehseuchengesetz die polizeiliche Anordnung der Tötung von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren bei Maul- und Klauenseuche zugelassen und es ist dann Provinz und Staat je zur Hälfte zur Entschädigung verpflichtet. Indessen ist diese polizeiliche Anordnung an die beschränkte Voraussetzung geknüpft, daß

1. die Gegend sonst seuchefrei ist und die Krankheit dort nur vereinzelt auftritt und
2. anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch getilgt werden kann.

Mit der Tötung der kranken und der Krankheit verdächtigen Tiere ist es aber nicht getan, und es kann unter Umständen nur das radikale Mittel helfen, den ganzen Bestand, ob krank oder nicht, abzuschlachten. Eine solche durchgreifende Maßregel kann indessen nicht polizeilich angeordnet werden, und es bleibt dann nur übrig, derartige Bestände, soweit es zur Unterdrückung der Seuche nötig erscheint, mit Einwilligung des Eigentümers abzuschlachten zu lassen, unter Umständen auch die Tiere zu dem Zwecke anzukaufen. Mit einem solchen Verfahren hat die Rheinprovinz in den Jahren 1894—1898 bei Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh den besten Erfolg erzielt. In den Jahren wurden 1769 Tiere für 460 837 Mark angekauft und abgeschlachtet. Der Erlös aus der Verwertung des Fleisches betrug 247 741 Mark. Seit der Zeit ist die Lungenseuche nur noch ganz vereinzelt in dem einen oder anderen Jahre aufgetreten. Ob und wann eine Maßregel ähnlicher Art bei der Maul- und Klauenseuche geboten erscheint, muß in das Ermessen des Landeshauptmanns gestellt werden, dem es auch überlassen bleiben muß, die Bedingungen für die Durchführung der Maßregel festzustellen, z. B. die, daß Kreis und Gemeinde bei ihrem großen Interesse an der Beseitigung des Seuchenherdes sich an den Kosten zu beteiligen haben. Die Durchführung ist im allgemeinen so zu denken, daß mit einigen Großschlächtern ein Vertrag abgeschlossen würde, nach welchem sie sich, wie feinerzeit bei der Lungenseuche, für eine Reihe von Jahren unter Gestellung einer Kaution verpflichten, die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche angekauften Rinder abzuschlachten zu lassen, wenn möglich auf einem städtischen Schlachthof; der Preis für das Kilogramm Schlachtgewicht, der an die Provinz (Kreis, Gemeinde) zu zahlen ist, wäre in dem Vertrage von

vornherein festzustellen. Der Besitzer würde den Schätzungswert gezahlt erhalten; die Schätzung wäre an Ort und Stelle durch den veterinärtechnischen Berater der Provinz zu bewirken, um die sonst zweifellos übertrieben hohe Schätzung zu vermeiden. Natürlich muß es dem Landeshauptmann freigestellt werden, bei einem etwaigen Wiederausbruch von Lungenseuche nach dem Vorbilde von 1894 bis 1898 dasselbe Verfahren einzuschlagen.

§ 16. Die Entschädigung der infolge polizeilich angeordneter Impfung eingehenden Tiere ist Sache des Staates und es kann an sich nicht Aufgabe der Provinz sein dem Staate eine Last abzunehmen. Es kann aber doch vorkommen, daß auch die Provinz im Einzelfalle ein Interesse an der Vornahme von Schutzimpfungen oder Impfversuchen zum Zwecke der Seuchenbekämpfung hat. Es ist deshalb erwünscht, dem Landeshauptmann die Durchführung dieser Maßregel offen zu halten, zum wenigsten bei Rindern, weil diese bei ihren großen Beständen am meisten unter der Seuche leiden und sich deshalb auch bei ihnen die Vornahme der unter Umständen kostspieligen Impfungen am ersten rechtfertigen läßt.

§ 2 setzt die Höhe der zu gewährenden Entschädigung fest.

§§ 3, 4, 5 und 7 entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6. Hierzu ist zu bemerken, daß die Kosten der Seuchenentschädigung, soweit sie nicht vom Staate mitzutragen sind, wie bisher ausschließlich durch Beiträge der Besitzer der Pferde und des Rindviehs bestritten werden, daß also Provinzialfonds dadurch nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Da die Bekämpfung des Milzbrands bei den Schafen lediglich zum Schutz des Rindviehs gegen eine Seuchenübertragung erfolgt, sollen die Entschädigungen für Schafe aus den Beiträgen der Rindviehbesitzer mitgedeckt werden.

Nach den bisherigen Reglements war für die Entschädigung von Pferden und für die von Rindvieh je ein Reservefonds von mindestens 1 000 000 Mark anzusammeln. Die Fonds betragen zurzeit für Pferde 525 000 Mark, für Rindvieh 1 218 000 Mark. An der Höhe des letzteren Reservefonds in Höhe von mindestens 1 000 000 Mark ist festzuhalten; für Pferde bildet dagegen auch ein Fonds von nur 500 000 Mark eine genügende Sicherheit für Notfälle, zumal der Notz bei den Pferden allmählich zurückgeht und die neuen Gesetze eine nennenswerte Ausdehnung der Entschädigungspflicht bei Pferden nicht bringen. Es wird deshalb im § 6 Abs. 2 des Satzungsentwurfs die entsprechende Begrenzung des letztgenannten Reservefonds abweichend von der seitherigen Vorschrift vorgeschlagen.

§ 8. Ueber die Höhe der Beiträge hat wie bisher der Provinzialausschuß zu beschließen. Neu ist, daß dieser Beschluß der Genehmigung des Ober-Präsidenten unterliegen soll, wenn er grundsätzliche Bestimmungen über die Art der Unterverteilung, insbesondere Abänderungen der bisher bestehenden Art der Unterverteilung enthält. Ohne Zweifel liegt in dem Erfordernis der Genehmigung der Beschlüsse eine Einschränkung der Selbstverwaltung, indessen legt der Landwirtschaftsminister auf die Satzungs Vorschrift den größten Wert und man muß diesem Wunsche des Ministers, dessen Genehmigung die Satzung im ganzen unterliegt, notgedrungen Rechnung tragen. Praktisch wird auch die Genehmigung durch den Ober-Präsidenten kaum jemals werden, da nicht ersichtlich ist, aus welchem Grunde von der bisherigen Art der Beitragsverteilung, die sich seit mehr als 30 Jahren bewährt hat, irgendwie abgewichen werden sollte. Die Abgaben haben bis jetzt bei Pferden regelmäßig 30 Pf. betragen. Da bei einer Begrenzung des Reservefonds auf 500 000 Mark weitere Rücklagen nicht mehr angesammelt zu werden brauchen, so wird die Abgabe für Pferde voraussichtlich eine Herabsetzung erfahren können. Umgekehrt dagegen wird es bei den Abgaben für Rindvieh sein, die bis 1909 jährlich 25 Pf. und sodann 20 Pf. betragen. Dieser Betrag

wird künftig nicht mehr ausreichen. Zur Beurteilung der Frage, welche Steigerung der Ausgaben namentlich durch die Entschädigung bei Maul- und Klauenseuche eintreten wird, fehlt es einstweilen allerdings an einem sicheren Anhalt. Wenn die Seuche nicht allmählich zurückgeht, was ja zu hoffen ist, wird man mit einer Ausgabe von 50—60 000 Mark jedenfalls rechnen müssen. Auch die Tuberkuloseentschädigung wird zum wenigsten in den ersten Jahren erhebliche Mittel beanspruchen, und man wird deshalb eine Erhöhung der Beiträge für Rindvieh auf 30 oder 35 Pf. ins Auge fassen müssen. Diese Erhöhung bedeutet für die Landwirtschaft bei einem Rindviehbestande in der Rheinprovinz von rund 1 115 000 Stück freilich die gewiß nicht gering anzuschlagende Mehrbelastung von über 100 000 Mark, doch wird diese Mehrbelastung angesichts der aus den erweiterten Entschädigungen entspringenden Vorteile gewiß gern getragen werden. Eine Abgabe bis zu 35 Pf. für das einzelne Rindviehstück würde schließlich auch nicht als zu hoch und nicht als drückend angesehen werden können.

§ 9. Nach den bisherigen Vorschriften hatte der Provinzialausschuß darüber zu entscheiden, ob und wann eine Nachprüfung der amtstierärztlichen Diagnosen in dem provinziellen Laboratorium zu erfolgen hatte. Nach dem Ausführungsgesetze ist diese Entscheidung künftig den Ausführungsbestimmungen des Ministers vorbehalten, wie das in § 9 Abs. 2 des Satzungsentwurfs zum Ausdruck gebracht ist.

§ 10. Nach § 17 des Ausführungsgesetzes soll die Abschätzung zwar in der Regel durch den beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmänner erfolgen, jedoch ist es dem Minister freigestellt, durch die Ausführungsbestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei Einverständnis des Besitzers, die Schätzung durch den Kreistierarzt allein vorzuschreiben oder zuzulassen. Es ist zu wünschen, daß der Minister von dieser Befugnis den weitesten Gebrauch macht und die Schätzung durch den Kreistierarzt allein allgemein zuläßt, wenn es sich um gefallene Tiere handelt. Es ist von der größten Wichtigkeit, daß die Seuchentkadaver so schnell als möglich unschädlich beseitigt, besonders in den Vernichtungsanstalten verbrannt werden, und es kann ein nicht wieder gut zu machender Schaden entstehen, wenn sie zumal im Sommer stets liegen bleiben müssen, bis die Schiedsmänner eintreffen. Außerdem sind die Schiedsmänner auch zumeist gar nicht in der Lage, die Abschätzung der Tiere nach den aufgetriebenen oder schon zerlegten Kadavern zutreffend zu bemessen und sie neigen dann leicht dazu, weil es der Provinz ja nicht darauf ankomme, die Tiere unverhältnismäßig hoch zu bewerten.

§ 10 Abs. 2 und 4. Hinsichtlich der Schätzung bei Tuberkulose sind besondere Bestimmungen vorgesehen, weil bei dieser der Minderwert der Tiere infolge der Krankheit bei der Schätzung zu berücksichtigen ist. Da sich der Staat mit $\frac{1}{3}$ an der Entschädigung zu beteiligen hat, sind die Grundsätze über die Schätzung zwischen dem Provinzialausschuß und dem Minister zu vereinbaren. Bei der Schwierigkeit der Abschätzung und da es für den Besitzer meist schwer sein wird, das Fleisch des getöteten Tieres, soweit es überhaupt verwendet werden darf, nutzbringend zu verwerten, so ist in § 10 Abs. 2 des Satzungsentwurfs die Möglichkeit vorgesehen, daß der Besitzer die volle Entschädigung von $\frac{4}{6}$ des Schätzungswertes erhält und die Provinz die Verwertung der Tiere für eigene und des Staates Rechnung übernimmt. Es wäre dann ebenso wie bei dem Ankauf und der Abschachtung von Viehbeständen bei Maul- und Klauenseuche mit Großschlächtern unter näherer Bestimmung über die Bemessung des zu zahlenden Preises ein Abkommen zu treffen, wonach diese die tuberkulösen Rinder abnehmen und in einem städtischen Schlachthofe abschachten lassen. Bis man in dieser Weise vorgehen kann, wird man allerdings die Erfahrung wenigstens eines oder

mehrerer Jahre abwarten müssen, um eine Unterlage über die Verbreitung der Tuberkulose unter den Kindern und das Maß der Entschädigungshöhe zu gewinnen.

Zu §§ 11 und 14 ist nichts zu bemerken.

Zu § 12 ist dem Gesetze entsprechend vorgeschlagen, daß bei den Seuchenfällen, bei denen der Staat sich an den Entschädigungen zu beteiligen hat, die Provinz zunächst die volle Entschädigung zahlt und nach Schluß des Rechnungsjahres auf Grund besonderer Abrechnungen der staatliche Anteil bei dem Regierungs-Präsidenten angefordert wird.

Zu § 13 ist die nähere Erläuterung schon bei den Ausführungen zu § 15 des Satzungsentwurfs über die Entschädigung bei Maul- und Klauenseuche gegeben.

Nach § 15 des Entwurfs hat die Satzung gleichzeitig mit dem Viehseuchengesetz und dem Ausführungsgesetz am 1. April 1912 in Kraft zu treten.

Die Satzung unterliegt der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung für die Rheinprovinz nach dem anliegenden Entwurf beschließen und den Landeshauptmann ermächtigen, sofern etwa der Herr Minister Änderungen für erforderlich halten sollte, diese selbständig in der Satzung vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 3. Februar 1912.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung für die Rheinprovinz.

Auf Grund der §§ 12, 21, 23 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) hat der 52. Rheinische Provinziallandtag über die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen am 1912 folgende

Satzung
beschlossen.

§ 1.

Vom Provinzialverbande wird Entschädigung gewährt:

1. für die aus Anlaß der Tollwut, des Rotzes, der Lungenseuche, der Maul- und Klauenseuche oder der Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 519) auf polizeiliche Anordnung getöteten Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, wenn sie mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Tötung angeordnet worden ist, sowie für Tiere der gleichen Gattungen, die an einer dieser Seuchen gefallen sind, nachdem ihre Tötung aus Anlaß dieser Seuche polizeilich angeordnet worden war;

Entschädigungs-
fälle.

2. für Tiere, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rogz oder Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die polizeiliche Anordnung der Tötung folgen muß;
3. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die an Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Tollwut gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist;
4. für Schafe, die an Milzbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist;
5. für mehr als 3 Monate alte Rinder, die an Maul- und Klauenseuche gefallen sind;
6. für Rinder, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangen sind, sofern die Anordnung auf Ansuchen des Landeshauptmanns zum Schutze gegen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Maul- und Klauenseuche erfolgt ist.

Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigung ist in den Fällen zu 2 bis 5, daß sich die Tiere zurzeit des Todes, in den Fällen zu 1 und 6, daß sie sich zurzeit der Anordnung der Tötung oder der Impfung im Bezirke des Provinzialverbandes befunden haben.

Der Provinzialausschuß kann im Falle zu 5 die Entschädigungsleistung für das auf Viehmärkten aufgestellte Vieh für einzelne oder alle Viehmärkte ganz oder teilweise ausschließen.

§ 2.

Die Entschädigung beträgt:

1. bei den mit Rogz behafteten Tieren drei Viertel;
2. bei den mit Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Lungenseuche oder Tuberkulose behafteten Tieren vier Fünftel, bei den mit Maul- und Klauenseuche behafteten Tieren im Falle des § 1 Nr. 5 zwei Drittel;
3. im Falle des § 1 Nr. 6 und bei den mit Maul- und Klauenseuche behafteten Tieren im Falle des § 1 Nr. 1 die volle Höhe

des gemeinen Wertes der Tiere. Bei dessen Ermittlung ist, abgesehen von der Tuberkulose, der Minderwert nicht zu berücksichtigen, den das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der für die Entschädigung in Betracht kommenden Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen war.

Entschädigungs-
beträge.

§ 3.

Auf die Entschädigung sind anzurechnen:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rogz zu drei Viertel, in den Fällen des zu § 2 Nr. 2 zu vier Fünftel bezw. zwei Drittel, im übrigen zur vollen Höhe.
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben (vgl. jedoch § 10 Abs. 2).

Anrechnung auf
Entschädigung.

§ 4.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder den landesherrlichen Gestütten gehören;
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh;
3. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß diese Krankheit in Milzbrand,

Ausschließung der
Entschädigung.

- Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche oder Tuberkulose (§ 10 Abj. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) bestanden hat, oder daß Rinder an einer Krankheit verendet sind, von der anzunehmen ist, daß sie infolge einer zum Schutze gegen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Maul- und Klauenseuche polizeilich angeordneten Impfung aufgetreten ist;
4. für Tiere, die der Vorschrift des § 6 des Viehseuchengesetzes zuwider in das Reichsgebiet eingeführt sind;
 5. für Tiere, die innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung einer der nachstehend benannten Seuchen in das Reichsgebiet eingeführt worden sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Reichsgebiet stattgefunden hat. Die Frist beträgt bei Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche sowie bei Maul- und Klauenseuche 14 Tage, bei Tollwut und Rotz 90 Tage, bei Lungenseuche 180 Tage und bei Tuberkulose (§ 10 Abj. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) 270 Tage.

§ 5.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt nach § 72 des Viehseuchengesetzes ferner weg:

1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angehören oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 9, 10 zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerb des Tieres Kenntnis hatte;
3. im Falle des § 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 6.

Aufbringung der
Entschädigungen
und Kosten.

Zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung, soweit nicht die Staatskasse dafür aufzukommen hat (§ 9 Abj. 1 unter I Nr. 2, 3 und II, § 24 Abj. 1, 2 des Ausführungsgesetzes) sowie zur Ansammlung von Rücklagen, werden Beiträge von den Besitzern von Einhufern und Rindvieh erhoben. Entschädigungen, Kosten und Rücklagen für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel dürfen nur den Besitzern dieser Tiergattungen, Entschädigungen für Rindvieh und für die an Milzbrand gefallenen oder nach dem Tode milzbrandkrank befundenen Schafe nur den Rindviehbesitzern auferlegt werden.

Solange und soweit die auf Grund der Gesetze vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128), 22. April 1892 (G.-S. S. 90) und 18. Juni 1894 (G.-S. S. 115) zu Entschädigungen aus Anlaß des Rotzes, der Lungenseuche, des Milzbrandes und des Rauschbrandes angesammelten Uberschüsse und Rücklagen in dem auf die Entschädigung für Einhufer entfallenden Anteile mehr als 500 000 Mk., in dem auf die Entschädigungen für Rindvieh entfallenden Anteile mehr als 1 000 000 Mk. betragen, können aus ihnen, und zwar zunächst aus den Zinsen, alsdann aus den Beständen selbst, die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufkommenden Entschädigungen und Kosten

befritten werden; jedoch dürfen die durch Beiträge der Besitzer von Einhufern angesammelten Ueberschüsse und Rücklagen nur zur Bestreitung von Entschädigungen von Einhufern, und die durch Beiträge der Rindviehbesitzer angesammelten Beiträge nur zur Bestreitung der Entschädigungen für Rindvieh oder für die an Milzbrand gefallenen oder nach dem Tode milzbrandkrank befundenen Schafe verwendet werden.

§ 7.

Beiträge werden nicht erhoben

1. für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören (vgl. § 4 Nr. 1);
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh (vgl. § 4 Nr. 2).

§ 8.

Ueber die Höhe des von den Viehbesitzern nach den Grundsätzen der §§ 6 und 7 einzuziehenden Gesamtbetrages, über die Verwendung der Zinsen oder Bestände von Ueberschüssen und Rücklagen nach § 6, ferner über die Unterverteilung des zu erhebenden Betrages auf die Viehbesitzer beschließt der Provinzialausschuß. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten, sofern er grundsätzliche Bestimmungen über die Art der Unterverteilung, insbesondere Abänderungen der bisher bestehenden Art der Unterverteilung enthält. Wenn in dem Jahre vor Ausschreibung der Beträge eine allgemeine Viehzählung stattgefunden hat, sind deren Ergebnisse der Unterverteilung zugrunde zu legen, andernfalls sind in jeder Stadt- und Landgemeinde nach näherer Anweisung des Provinzialausschusses, die der Genehmigung des Oberpräsidenten bedarf, die vorhandenen Pferde-, Esel-, Maultier-, Maulesel- und Rindviehbestände aufzunehmen.

Ein Verzeichnis der darnach beitragspflichtigen Tierbesitzer und der von jedem zu entrichtenden Beiträge ist für jede Stadt- und Landgemeinde vor Erhebung der Beiträge 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind vor Beginn der vierzehntägigen Frist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind spätestens binnen 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsrift bei dem Bürgermeisteramte anzubringen. Ueber die Anträge entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Die Beiträge werden auf Grund des von der Aufsichtsbehörde endgültig festgestellten Verzeichnisses von den Bürgermeisterämtern eingezogen und an die Landeshauptkasse abgeliefert. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

Im übrigen wird das Verfahren bei der Ausschreibung und Erhebung der Beiträge erforderlichenfalls noch näher durch einen der Genehmigung des Oberpräsidenten unterliegenden Beschluß des Provinzialausschusses geregelt.

§ 9.

Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritte des Entschädigungsfalles eine Untersuchung des Tieres, insbesondere eine Zerlegung nach der vom Bundesrate zur Ausführung des Viehseuchengesetzes beschlossenen Anweisung für das Zerlegungsverfahren und nach den hierzu vom Minister der Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen weiteren Ausführungsbestimmungen stattzufinden. In dem auf Grund der Zerlegung abzugebenden Gutachten ist der Vorschrift des § 13 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zu genügen.

Ob und in welchen Fällen und in welcher Weise die endgültige Feststellung des Krankheitszustandes von der Vornahme einer besonderen Untersuchung oder von einer Nachprüfung an

Feststellung der
Entschädigungs-
pflicht.

einer anderen Untersuchungsstelle abhängig zu machen ist, richtet sich nach den vom Minister für Landwirtschaft getroffenen Ausführungsbestimmungen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes). Der Provinzialausschuß hat das nach Maßgabe dieser Bestimmungen etwa Erforderliche wegen Errichtung und Ausstattung einer besonderen Prüfungsstelle zu veranlassen (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes). Die Annahme des Leiters der Prüfungsstelle bedarf der Bestätigung des Ministers für Landwirtschaft.

Im übrigen gelten für das Verfahren bei Feststellung des Krankheitszustandes die Vorschriften der §§ 14, 15 des Ausführungsgesetzes (vgl. auch § 11 dieser Satzung).

§ 10.

Ab schätzung des
Schadens.

Für die zur Bemessung der Entschädigungen erforderlichen Schätzungen gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 20 und die auf Grund des § 17 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes etwa erlassenen Ausführungsbestimmungen des Ministers für Landwirtschaft auch insoweit, als Entschädigungen auf Grund des § 1 über die Fälle des § 66 des Viehseuchengesetzes und des § 5 des Ausführungsgesetzes hinaus zu gewähren sind.

Eine Abschätzung des Wertes der dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleibenden Teile eines getöteten Tieres findet nicht statt, sofern der Landeshauptmann erklärt, daß die Provinzialverwaltung diese Teile zur eigenen Verwertung übernehmen wolle und dafür auf eine Kürzung der Entschädigung für das Tier um den Wert der Teile verzichte (§ 3 Nr. 2).

Erfolgt die Schätzung durch den beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmänner, so haben die Sachverständigen in der Regel ihr Gutachten gemeinschaftlich abzugeben. Zu dem Zwecke sind die Schiedsmänner unter Beachtung einerseits des § 16 Abs. 2, andererseits des § 22 des Ausführungsgesetzes tunlichst spätestens zu der Feststellung des Krankheitszustandes durch den beamteten Tierarzt oder im Anschluß daran zuzuziehen. Ist dies nicht möglich, so hat der beamtete Tierarzt sein Gutachten über den Wert alsbald nach der Feststellung des Krankheitszustandes abzugeben. Die Schätzung durch die Schiedsmänner ist alsdann unverzüglich nachzuholen. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle für die ordnungsmäßige Aufnahme der Schätzungsurkunde (§ 20 des Ausführungsgesetzes) Sorge zu tragen.

Der Provinzialausschuß ist befugt, über das Verfahren bei der Schätzung weitere Anweisungen zu erlassen. Die Anweisung über das Schätzungsverfahren bei der Tuberkulose bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft.

§ 11.

Verfahrens-
vorschriften.

Für das Verfahren der Ortspolizeibehörden bei Behandlung der Entschädigungsansprüche aus Anlaß von Viehseuchen sind die Ausführungsbestimmungen des Ministers für Landwirtschaft maßgebend. Der Landeshauptmann hat auf Grund der ihm vorgelegten Verhandlungen, Gutachten und Schätzungsurkunden zu entscheiden, ob gemäß § 14 des Ausführungsgesetzes ein Obergutachten des Departementstierarztes und ein weiteres Gutachten des Landesveterinäramts einzuholen ist, und hat bejahendenfalls zu diesem Zwecke die Vermittelung des Regierungs-Präsidenten anzurufen. Ferner hat er die Kostenrechnungen der beamteten Tierärzte und der Schiedsmänner, soweit zu ihrer Erstattung der Provinzialverband verpflichtet ist (§ 1 Nr. 3 bis 5) festzusetzen und über die Gewährung der Entschädigungen und deren Höhe sowie über die Person des Empfangsberechtigten § 69 des Viehseuchengesetzes und § 12) zu befinden. Bei Streitigkeiten greift der ordentliche Rechtsweg Platz.

§ 12.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt auf Anweisung des Landeshauptmanns binnen spätestens vier Wochen nach der Feststellung der Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes kostenfrei durch die Landeshauptkasse an den Empfangsberechtigten, und zwar, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an denjenigen, in dessen Obhut oder Gewahrsam sich das zu entschädigende Tier zur Zeit des Todes befand. Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch eines Dritten erloschen (§ 69 des Viehseuchengesetzes).

Auszahlung der Entschädigungen und Beteiligung des Staates.

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat der Landeshauptmann Abrechnungen darüber aufzustellen, welche Entschädigungen für die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche und der Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) getöteten und mit einer dieser Seuchen behafteten, sowie für die nach der Anordnung an einer dieser Seuchen gefallenen Rinder gezahlt worden sind, und zwar für jede der beiden Seuchen, desgleichen für jeden Regierungsbezirk gesondert. Die Abrechnungen sind den Regierungs-Präsidenten zu übersenden. Nach § 67 Abs. 1b und c des Viehseuchengesetzes und § 9 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des Ausführungsgesetzes ist der Landeshauptkasse von den für maul- und klauenseuchekranke Rinder gezahlten Entschädigungen die Hälfte, von den für tuberkulosekranke Rinder gezahlten Entschädigungen ein Drittel aus der Staatskasse zu erstatten.

§ 13.

Der Landeshauptmann wird ermächtigt, Entschädigung zu gewähren für Verluste, die abgesehen von dem Falle der Tötung von Vieh auf polizeiliche Anordnung, durch die Abschachtung von Rindviehbeständen aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche oder der Lungenseuche entstehen. Eine solche Entschädigung darf nur gewährt werden, wenn eine Verhütung der Seuchenverschleppung durch Abschachtung zu erhoffen ist und wenn sich der Landeshauptmann mit der Abschachtung und Zahlung der Entschädigung einverstanden erklärt hat. Die erforderlichen Beträge sind aus dem für die Rindviehbesitzer angesammelten Reservefonds zu entnehmen, wenn er den vorgeesehenen Höchstbetrag übersteigt, sonst aus den laufenden Beiträgen der Rindviehbesitzer.

§ 14.

Das gesamte Rechnungswesen unterliegt den für die Verwaltung des Provinzialvermögens bestehenden Vorschriften. Alljährlich ist eine Uebersicht der auf Grund der Satzungen geleisteten Ausgaben von dem Landeshauptmann zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Rechnungswesen.

§ 15.

Diese Satzung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document. A large diagonal line is drawn across the page from the top left to the bottom right.]